

-Gegen Empfangsbekanntnis-

Verbandsgemeinde
Kusel-Altenglan
Marktplatz 1
66869 Kusel

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
Referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

17.09.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6423-0006#2022/0016- 0111 32 A4 Bitte immer angeben!	vom 10.05.2022, 5/825/BeKa		

Ihr Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 8 ff, § 15 WHG i.V.m § 14, 16 LWG, zur Einleitung von Abwasser aus der Gruppenkläranlage Kusel, in den Kuselbach, einschließlich der Genehmigung gemäß § 62 LWG zur Neuordnung der P-Fällmittel Lager- und Dosierstation.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

B E S C H E I D

I.

Die der Verbandsgemeinde Kusel mit Bescheid der Bezirksregierung Rheinhesse-
n-Pfalz vom 20.07.1998, Az.: 566-111 Ku 29/62, erteilte gehobene Erlaubnis, zuletzt mit

1/13

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 23.06.2015, Az.: 32/4-33.01.08-39/01 geänderte, gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Kusel, in den Kuselbach, **wird wie folgt geändert:**

1. Die Ziffern I.1.6.1.2 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

„**1.6.1.2** Die Schadstoffkonzentration im Ablauf der Kläranlage an der in den Planunterlagen festgelegten Messstelle wird **ab Inbetriebnahme der optimierten Phosphat-Fällmittel-, Lager- und Dosierstation**, spätestens ab **31.12.2025**, durch folgende Überwachungswerte (ÜW) und Höchstwerte (HW) begrenzt

Überwachungswerte

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	60 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB ₅)	10 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges.})	1 mg/l
Stickstoff anorganisch gesamt als Summe der Einzelbestimmung des Ammonium-Stickstoffs, des Nitrat-Stickstoffs und des Nitrit-Stickstoffs, einzuhalten bei einer Abwassertemperatur $\geq 12^{\circ}$ C im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage	18 mg/l
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N) einzuhalten bei einer Abwassertemperatur $\geq 12^{\circ}$ C	5 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G _{EI} = 2

Die o. g. Parameter werden jeweils aus der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bestimmt.

Adsorbierbare organische gebundene Halogene (AOX) in der Stichprobe	0,1 mg/l
Absetzbare Stoffe (AS) in der Stichprobe	0,2 ml/l

	<u>Höchstwerte</u>
Temperatur (nach DIN 38 404 -C 4)	25°C
pH-Wert (nach DIN 38 404 -C 5)	6,0 - 8,5

Das Abwasser darf keine deutliche Färbung aufweisen.“

2. Es ist nach Fertigstellung der 2-Punktdosierstation ein Betriebsmittelwert für $P_{ges} \leq 0,5 \text{ mg/l}$ im Ablauf der Kläranlage Kusel einzuhalten.

3. Grundlage für die Änderung der Erlaubnis sind die den Bescheiden vom 20.07.1998, 20.05.1999, 18.09.2003, 04.09.2009, 28.03.2012, 02.04.2015 und 23.06.2015 ergänzt um die diesem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, versehen mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und –auflagen nichts anderes ergibt.

	<u>Maßstab</u>
Erläuterungsbericht	-/-
Berechnungen zum Rückhaltevolumen nach TRwS	-/-
Produktinformation und Sicherheitsdatenblatt	-/-
Übersichtslageplan	1 : 25.000
Lageplan	1 : 200
Fällmittellager und Dosierstation – Grundriss und Schnitte	1 : 50
Fällmittellager und Dosierstation – Ansichten	1 : 50

4. Die **Genehmigung nach § 62 LWG** für die **Erneuerung/ Erweiterung und den Betrieb der 2-Punkt-Fällmittel Lager- und Dosierstation**, ist gemäß § 14 Abs. 2 LWG in die Erlaubnis eingeschlossen.

5. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **3.071,91** EUR festgesetzt.
6. Im Übrigen bleibt der Bescheid der Bezirksregierung –Rhein Hessen-Pfalz vom 20.07.1998, Az.: 566-111 Ku 29/62, zuletzt geändert mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 23.06.2015, Az.: 32/4-33.01.08-39/01 unverändert und erhält keine neuen Regelungen.

II.

Nebenbestimmungen

1. Betrieb

- 1.1 Die für den ordnungsgemäßen und erweiterten Betrieb der P-Fällmitteldosierstation notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren. Die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.
- 1.2 Für die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie für die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist mindestens eine Woche vor Durchführung der Maßnahme die Zustimmung der Erlaubnisbehörde einzuholen.

2. Allgemeines

- 2.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd als oberer Wasserbehörde anzuzeigen.

Gleichzeitig ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.

Die Beendigung der Baumaßnahme ist ebenfalls der SGD Süd anzuzeigen.

- 2.2** Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der oberen Wasserbehörde.
- 2.3** Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.
- 2.4** Die bei den Arbeiten anfallenden Materialien (z.B. Straßenaufbruch, Bauschutt, Erdaushub, Elektroinstallationen, Metalle, Flüssigkeiten, etc.) sind aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

3. P- Fällmittel Lager-und Dosierstation

Die P-Fällmittel Lager- und Dosierstation muss den Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV genügen. Die Anlage darf nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).

4. Brandschutz

- 4.1** Das beantragte Bauvorhaben ist in den Vollschutz der im Betrieb vorhandenen Brandmeldeanlage zu integrieren.
- 4.2** Türen im Zuge von Rettungswegen sind entweder nichtabschließbar oder mit Panikverschlüssen herzustellen.
- 4.3** Für die Erweiterung des Betriebes ist durch den Betreiber die Brandschutzordnung nach DIN 1406 (Teile A, B und C) anzupassen.
- 4.4** Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen Feuerlöscher gemäß DIN EN 3, geeignet für die Brandklasse A und B bzw. F, gut sichtbar und leicht zugänglich aufgehängt werden.

Zur Ermittlung der Löschmitteleinheiten und der Mindestzahl der bereitzustellenden Feuerlöcher in Abhängigkeit der Grundflächen und Brandgefährdung sind die technischen Regeln für Arbeitsstätten „ASR A2.2-Maßnahmen gegen Brände-“ zu Grunde zu legen. Ein Fachunternehmen hat eine nachvollziehbare Berechnung über die Anzahl der Feuerlöscher sowie die Kennzeichnung der Standorte im Plan der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern vorzulegen.

- 4.5** Der Feuerwehrplan muss, mit dem neuen Gebäude integriert, neu erstellt werden. Für die Ausführung und Gestaltung ist die Norm DIN 14095 zu Grunde zu legen.

Es wird empfohlen, ein qualifiziertes Zeichenbüro zu beauftragen, das mit der Anfertigung von Feuerwehrplänen geschult ist.

Der Feuerwehrplan ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern vorzulegen.

- 4.6 Vorhandene Flucht- und Rettungswegpläne der Gesamtanlage sind ggf. anzupassen.

III.

HINWEISE

1. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
2. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu erhalten (§§ 2, Ziffer 1, 18 – 26 LBauO, § 60 WHG).
3. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
4. Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.
5. Das Kanalisationsnetz ist regelmäßig zu überprüfen (§ 4 SÜVOA) und bei Bedarf zu reinigen. Dies gilt insbesondere für Kanäle mit geringem Gefälle und einer Fließgeschwindigkeit unter 0,5 m/s.
Das Kanalisationssystem ist auf Fehlschlüsse zu untersuchen. Die Verwendung von Farbstoffen zur Auffindung von Fehlschlüssen ist vorab der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Bestehende Fehlschlüsse sind unverzüglich zu beseitigen.
6. Für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb des Kanalnetzes sind die Vorgaben der DIN EN 752 und des DWA Arbeitsblattes A 118 zu beachten.

7. Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen bzw. Anlagenteile gemäß den gültigen Regeln der Technik auf Dichtheit zu überprüfen. Der Nachweis der Dichtheit ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern zu erbringen.
8. Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung (zutage fördern, zutage leiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer Erlaubnis. Der Antrag auf Erlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.
9. Brandschutz
Auf die Einhaltung der TRGS 510 und TRAS, speziell im Umgang mit Lagermengenbegrenzung/ Mischlagerung von Gefahrstoffen, wird hingewiesen.
10. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
11. Diese Genehmigung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
12. Die festgesetzten Auflagen stellen Anordnungen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
13. Gemäß § 13 WHG können darüber hinaus auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

IV. Gründe

1. Die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan hat mit Schreiben vom 10.05.2022 die Änderung der gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der Gruppenkläranlage Kusel, in den Kuselbach, einschließlich der Genehmigung gemäß § 62 LWG zur Neuordnung der P-Fällmittel Lager- und Dosierstation, beantragt. Nach fachtechnischer Prüfung konnte dem Antrag der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan entsprochen und die Erlaubnis angepasst werden.

2. Die vorhandene Phosphatfällung wird optimiert. Es besteht damit die Möglichkeit einen niedrigeren Überwachungswert für den Parameter Phosphor im Ablauf der Kläranlage gesichert einzuhalten. Der Überwachungswert P_{ges} war deshalb von 2,0 mg/l auf 1,0 mg/l zu ändern.

3. Aufgrund der Eutrophierungstendenz ist zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes im Kuselbach und Glan eine weitere Reduzierung der Phosphoreinträge bei den punktuellen Einleitungen durch Abwasseranlagen erforderlich.
Die Kläranlage Kusel ist aufgrund ihrer Ausbaugröße für 19.000 EW (Größenklasse 4 des Anhangs 1 der Abwasserverordnung) bereits mit einer Phosphatfällung ausgerüstet. Diese wird bau- und regelungstechnisch optimiert. Sofern keine ungünstigen Betriebsbedingungen vorliegen, ist die Einhaltung eines Betriebsmittelwertes von 0,5 mg/l für den Gesamtphosphor technisch machbar.

4. Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.
Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht bzw. sind durch entsprechende Nebenbestimmungen (s. o.) auszuräumen.

5. Begründung der belastenden Nebenbestimmungen

5.1 P- Fällmittel Lager-und Dosierstation

Gemäß den Antragsunterlagen beigefügtem Sicherheitsdatenblatt ist das zur Verwendung kommende Fällmittel der Wassergefährdungsklasse I (schwach wassergefährdend) zugeordnet. Demnach handelt es sich um eine Anlage nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz. (**Nebenbestimmung II.3**)

5.2 Die Kreisverwaltung Kusel als untere Wasserbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Diese legte ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 24.11.2022 vor. Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme.

5.3. Die Kreisverwaltung Kusel, untere Bauaufsichtsbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Diese legte ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 26.01.2024 bzw. 29.08.2024 vor. Es bestehend keine Bedenken gegen die Maßnahme. Zum Brandschutz wurden entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen. Es wurden die **Nebenbestimmung II.4** in den Bescheid aufgenommen.

6. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG erteilt werden konnte.

7. Bei der Festsetzung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).

8. Verschlechterungsverbot

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung „Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Kuselbach“ nicht den für den Oberflächenwasserkörper „Unterer Kuselbach“ aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei dem Unteren Kuselbach handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer im Sinne des § 28 WHG. Der Oberflächenwasserkörper hat ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial und befindet sich in einem guten chemischen Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe). Die Einleitung von gereinigtem Abwasser erfolgt über eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtete Abwasseranlage. Die erforderliche Abwasserbehandlung vor Einleitung in den Kuselbach findet demnach in ausreichendem Maße statt. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands ist deshalb nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

- 9.** Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.
- 10.** Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235). Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **3.071,91** EUR (i.W.: **dreitausendeinundsiebzig** ^{91/100} EURO) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Neustadt, Europastraße 3, 67433 Neustadt a.d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens "2024/24/04/332/1481/111 11" auf eines der angegebenen Konten zu überweisen. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Anlagen: 1 Plansatz
Rechtsgrundlagen
Empfangsbekanntnis

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.8.2018 I 1327 geändert worden ist
 - Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) v. 22.12.1980 (GVBl S. 258), zuletzt geändert durch § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2024 (BGBl.2024 I Nr.132) geändert worden ist (AbwV)
 - Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.06.2017 (GVBl. 2017 S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 der ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebühren vom 08.09.2023.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694 geändert worden ist
 - Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i.d.F. v. 10.11.1993 (GVBl S. 595), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516)
 - Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 11, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
 - Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) v. 27.08.1999 (GVBl 1999, S. 211), zuletzt geändert durch § 137 Landeswassergesetzes vom 14.07.2015 (LWG) (GVBl. S.127) in „Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen“ (SÜVOA)
 - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz -(LBauO) v. 24.11.1998 (GVBl S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.März 2023 (BGBl.2023 I Nr.88) geändert worden ist.
 - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftgesetz- KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 I 2232
 - Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S.459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.9.2017 I 3465
 - Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl 2005, S. 302); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020, BGBl. I 2020, Nr.37, S.1728-1794
- Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) v. 24.09.2007 (GVBl S.197 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.02.2021 (GVBl. S. 89)
- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, S.160)
- Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, 158)
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl.S. 461)